

Österreichische HochschülerInnenschaft
an der Universität Salzburg
Körperschaft öffentlichen Rechts



A-5020 Salzburg
Kaigasse 28
Tel: +43 / 662 / 8044-6000
Mail: sekretariat@oeh-salzburg.at

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Betreff: Geschäftszahl: 2020-0.348.580; Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden

Salzburg, am 05. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, die Hochschulvertretung an der Universität Salzburg, nehmen zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden soll, Stellung. Wir stellen fest, dass mit dem vorliegenden Entwurf des Bildungsdokumentationsgesetzes klar das Ziel verfolgt wird, eine umfassende Datenerfassung und Verknüpfung dieser Daten von Menschen in Bildungseinrichtungen von Kindergärten bis zur Weiterbildung zu erreichen und wir dies datenschutzrechtlich äußerst bedenklich finden.

Der Detailkommentierung vorangestellt möchten wir darauf hinweisen, dass bereits in der aktuellen Covid-19-Pandemie in Zusammenhang mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen auf elektronischem Wege die korrekte Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (2016) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) nicht immer gegeben war, wie

sich in unserer Beratungs- und Studierendenvertretungstätigkeit als Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gezeigt hat. Nicht nur, dass nicht immer Plattformen verwendet wurden, die den Bestimmungen des Datenschutzes genügen, sondern mehrfach bei der Durchführung von Prüfungen mehr Daten von den Studierenden verarbeitet wurden als für die Durchführung des Prüfungsvorganges notwendig wären, ebenso wie hochschulinterne Richtlinien basierend auf der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung bzgl. Abhaltungen von elektronischen Prüfungen mit groben Eingriffen in die Privatsphäre der Studierenden verbunden waren bzw. sind. Der Schutz der Privatsphäre der Studierenden ist aber als zentrales sicherzustellendes Recht im gesamten Hochschulprozess sicherzustellen und ist aus unserer Sicht ein Grundrecht, das gemäß der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar von den österreichischen Hochschulen und den weiteren Akteur*innen, die in Zusammenhang mit der Hochschulbildung stehen, anzuwenden ist. Deshalb ist es für uns auch zentral darauf hinzuweisen, dass, sollten im Rahmen von anderen Gesetzesnovellierungen auch Regelungen zu elektronischen Prüfungen im Hochschulbereich eingeführt werden, die Wahrung des Datenschutzes und der Privatsphäre der Studierenden jedenfalls sichergestellt werden muss. Im vorliegenden Entwurf sehen wir große Bedenken, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung diesem Ziel gerecht wird.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Paragraphen der uns vorliegenden Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Stellung und zeigen für uns zentrale Probleme und Änderungen auf.

Ad Festlegung einheitlicher Aufbewahrungs- und Löschfristen:

Im „Allgemeinen Teil“ der Erläuterungen zum Entwurf wird ausgeführt, dass für den Bereich der postsekundären Bildungseinrichtungen einheitliche Aufbewahrungs- und Löschfristen vom BMBWF gemeinsam mit den postsekundären Bildungseinrichtungen erarbeitet werden und diese, sobald Ergebnisse vorliegen, durch eine Novellierung in das Bildungsdokumentationsgesetz integriert werden sollen. Die ÖH Uni Salzburg befürwortet diese Vorgehensweise im Generellen, jedoch ist die Festlegung einheitlicher Aufbewahrungs- und Löschfristen für sämtliche im Studienbetrieb erhobenen Daten dringend notwendig und sollte daher in absehbarer Zeit erfolgen. In §53 UG 2002 ist derzeit lediglich die Aufbewahrung bestimmter Prüfungsdaten für mindestens 80 Jahre normiert. Darüber hinaus gehende Regelungen für die Aufbewahrung bzw. Löschung von Daten, die im Studienbetrieb einschließlich universitärer (Verwaltungs-)Verfahren erhoben und verarbeitet werden, bestehen nicht. An dieser Stelle wird betont, dass die Aufbewahrungs- bzw. Löschfristen möglichst einheitlich festgelegt werden sollten, um den Verwaltungsaufwand der Universitäten gering zu halten ebenso wie darauf zu achten ist, dass dabei die Maßstäbe der Rechtmäßigkeit, der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Richtigkeit, der Speicherbegrenzung und der Integrität so zur Anwendung kommen, wie sie §5 DSGVO definiert.

Ad §3 Allgemeine Bestimmungen:

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Sozialversicherungsnummer aus den Datensätzen entfernt und durch das datenschutzfreundliche bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPk) ersetzt werden soll. bPk sind gemäß §13 (1) des E-Government-Gesetzes (E-GovG) durch nicht umkehrbare Ableitungen aus der Stammzahl der betroffenen natürlichen Person von der Stammzahlenregisterbehörde zu bilden. Ein bPk kann daneben nicht auf die Stammzahl zurückgerechnet werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um den Datenschutz von Schüler*innen und Studierenden in diesem Fall zu erhöhen und nicht mehr die Sozialversicherungsnummer, die mit mehreren anderen Zwecken der Sozialversicherung in Verbindung steht, zur Anwendung kommt. Gerade im Hinblick auf internationale Studierende, die nicht über eine österreichische Sozialversicherungsnummer im Allgemeinen verfügen, ist unserer Sicht jedoch darauf zu achten, dass diesen durch die erforderliche Zuteilung eines bPk durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ kein entsprechender Nachteil erwächst und hier notwendige Ressourcen für die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zur Verfügung gestellt werden, um die entsprechende Abwicklung und Generierung der bPk sicherzustellen.

Ad §9 Evidenzen der Studierenden:

Betreffend §9 des Entwurfs möchten wir insbesondere zum Vorhaben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dass für den Zweck der Erstellung bzw. Ausstellung von Studierendenausweisen die oder der Verantwortliche gemäß § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ermächtigt ist, personenbezogene Daten wie Lichtbilder aus den Beständen der Passbehörden (§§ 22a ff. Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992), aus den Beständen der mit der Registrierung des Elektronischen Identitätsnachweises – E-ID betrauten Behörden (§§ 4a und 4b E-GovG), aus den Beständen des Führerscheinregisters (§§ 16 ff. und 35 Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997), oder aus den Beständen des Zentralen Fremdenregisters (§ 26 des BFA-Verfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 87/2012), Stellung beziehen. Diesen Schritt sehen wir äußerst kritisch bzgl. der Sicherung der Persönlichkeitsrechte von Studierenden, wenn dies im Falle der Studierenden ohne Einwilligung dieser erfolgen soll. Dies ist ein weiterer Schritt zur Vernetzung der zentralen Datenbank von biometrischen Gesichtsfotos mit hunderten von Bildungseinrichtungen in Österreich, für die ein solcher Zugriff nicht zwingend notwendig wäre. Außerdem ist dieses Vorhaben aus Sicht der praktischen Umsetzung als kritisch und nicht notwendig anzusehen. Diese Feststellung ergibt sich dadurch, dass diese Möglichkeit nach unserer Auffassung ohnehin nur für Studierende aus Österreich nutzbar ist und für alle weiteren Studierenden aus anderen Staaten nicht, da ein Zugriff auf ähnliche Datenbanken aus anderen Staaten doch nur mit großen Aufwand verbunden ist und auch nicht angestrebt werden sollte. Dementsprechend müssen die Hochschulen hier dennoch entsprechende Aufwände betreiben, um Lichtbilder für diese Studierenden anzufertigen. Abschließend ist für uns auch absolut nicht klar, welchen Nutzen dieses Vorhaben für die praktische Umsetzung an den Hochschulen haben soll, wenn es darum geht, auf diese Datenbanken zuzugreifen. Es ergibt sich weder eine ökonomische

Sparmöglichkeit noch wird der Verwaltungsaufwand reduziert und gleichzeitig ist dies – wie angeführt – aus dem Blickwinkel des Datenschutzes und basierend auf dem Prinzip der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung gemäß §5 DSGVO äußerst bedenklich.

Ad §13 Vorhaben im öffentlichen Interesse

Um die Qualität der Hochschulen, der Lehre, der Verwaltung sowie die Vereinbarkeit von Studium und Beruf, Betreuungspflichten physischen und psychischen Einschränkungen oder anderen Lebensrealitäten zu verbessern, erachten wir es grundsätzlich als wichtig, dass Studien, Erhebungen, Befragungen und Forschungs- und Evaluierungsprojekte transparent und umfassend durchgeführt werden können. Diese können hier sicherlich wichtige Grundlagen liefern. Hier gilt es jedoch ebenso darauf zu achten, inwiefern solche Vorhaben und Projekte als Vorhaben im öffentlichen Interesse gelten, wer diese Definition vornimmt und nach welchen Kriterien festgelegt wird, inwiefern ein öffentliches Interesse gegeben ist. Außerdem muss dabei immer gewährleistet sein, dass wenn es um die Verarbeitung und die Nutzung von Studierendendaten geht, gemäß der Bestimmungen gemäß §5 DSGVO immer nur jene Daten verwendet werden, die zwingend notwendig sind und es zentral darum gehen muss, dass Datenminimierung und Speicherbegrenzung auch hier wesentliche Kriterien sein müssen, die zur Anwendung kommen. Als wesentlich erachten wir es zudem, dass neben den jeweiligen Leitungen der Hochschulen auch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft beziehungsweise die lokalen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als gesetzliche Interessensvertretungen der Studierenden gemäß HSG 2014 einbezogen und informiert werden, wenn für Vorhaben im öffentlichen Interessen Studierendendaten aus ganz Österreich bzw. lokal an einzelnen Hochschulstandorten verarbeitet werden, und diese hier Mitspracherecht erhalten, indem sie in den Entscheidungsprozess mit einbezogen werden müssen.

Ad Abschnitt 5 Datenverarbeitungen hinsichtlich des Bildungscontrollings

Das Vorhaben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister zu ermächtigen, zum Zweck des Bildungscontrollings die Daten der Gesamtevidenzen der Schülerinnen und Schüler sowie jene der Studierenden miteinander sowie mit Daten gemäß den §§ 8, 16 und 17, den Anlagen 6 und 10 sowie den Daten zu den Ergebnissen der Testungen gemäß § 4 Abs. 2a SchUG zu verknüpfen und um Daten gemäß Abs. 1 und 3 zu ergänzen, erachten wir im Sinne der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung als ausgesprochen kritisch. Gemäß dem Entwurf sollen Daten aller Schülerinnen und Schüler für 60 Jahre gespeichert werden und mit Daten aus dem weiteren Leben wie z.B. aus den Erwerbskarrieren verknüpft und ausgewertet werden. Als Ziel dieses Vorhabens wurde in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes festgehalten, dass diese Datenerhebungen neben dem Bildungscontrolling einerseits der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler, der Unterrichtsentwicklung sowie dem Ausgleich von Nachteilen aufgrund unterschiedlicher

sozioökonomischer Hintergründe und andererseits der qualitätsvollen Weiterentwicklung von standardisierten Prüfungen dienen sollen. Uns ist bewusst, dass es für die Weiterentwicklung des Bildungssystems im Allgemeinen eine fortlaufende, transparente und konsequente Evaluierung braucht, jedoch sehen wir in diesem Vorschlag sehr große Zweifel bzgl. der Umsetzung der Prinzipien der DSGVO und eine große Befürchtung, dass damit eine lückenlose Datensammlung vom Kindergarten bis zur Weiterbildung kurz vor der Pension erreicht wird. Aus unserer Sicht ist eine lückenlose Erfassung des Agierens von Menschen in den einzelnen Lebensbereichen und gerade dem Lebensbereich der Bildung, dem aufgrund seiner essentiellen Bedeutung für die Gesellschaft eine besondere Stellung zukommt, äußerst problematisch. Hier besteht die berechtigte Befürchtung einer gläsernen Gesellschaft und eines gläsernen Individuums, das völlig vom Staat erfasst, kontrolliert und gesteuert wird. Das Vorhaben ist dementsprechend als eine der massivsten Erweiterungen von Datenspeicherung im staatlichen Bereich in Österreich zu sehen. Die durchgehende Bildungs- und Leistungsdokumentation über jede Schülerin und jeden Schüler beginnt bereits im Kindergarten und soll jede Abweichung von vorgegebenen Leistungszielen dokumentieren. Es ist auf jeden Fall notwendig, dass Schülerinnen und Schüler sowie alle Lernenden unterstützt und beraten werden, um ihren Lernerfolg zu verbessern, und Bildungseinrichtungen sich weiterentwickeln und ihrer Qualität verbessert werden können. Eine so umfassende und fortlaufende Erfassung und Speicherung all dieser Daten ist jedoch aus unserer Sicht absolut übertrieben und kritisch abzulehnen.

Ad §18 Bundesstatistik zum Bildungswesen

Paragraph 18, Absatz 7 sieht vor, dass bei Studien mit einem Eignungs- oder Aufnahmeverfahren festgelegt werden kann, dass die statistische Erhebung bereits im Zuge der erstmaligen verbindlichen Anmeldung zu einem Eignungs- oder Aufnahmeverfahren durchgeführt werden kann bzw. durchzuführen ist. Den dazugehörigen Erläuterungen ist zu entnehmen, dass eine Anmeldung der Studienwerberin bzw. des Studienwerbers zum Eignungs- oder Aufnahmeverfahren als verbindlich zu bezeichnen ist, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass diese Person auch zum Eignungs- oder Aufnahmeverfahren antritt. Weiters wird davon ausgegangen, dass eine verbindliche Anmeldung zum Eignungs- oder Aufnahmeverfahren bei Einforderung einer Teilnahmegebühr bzw. eines Self-Assessments erst dann gegeben ist, wenn die Bildungseinrichtung die Teilnahmegebühr bzw. das Self-Assessment (zB OSA) erhalten hat. Aus unserer Sicht ist die Präzisierung des Zeitpunktes für die statistische Erhebung mit dem Erhalt der Teilnahmegebühr nicht zielführend. Zum einen ist diese Regelung bei der Kontrolle der Zahlungseingänge mit zusätzlichem administrativem Aufwand für die Hochschulen verbunden, zum anderen besteht die Gefahr, dass dadurch der Anmeldeprozess zum Aufnahmeverfahren für die Studienwerberinnen und Studienwerber unnötig in die Länge gezogen wird. Auch bietet eine Einzahlung einer Teilnahmegebühr keine Garantie dafür, dass die Studienwerberinnen und Studienwerber tatsächlich zum Test antreten. Dieses Vorhaben erscheint dementsprechend für die praktische Umsetzung als gänzlich sinnlos. Gleichzeitig möchten wir

hier unsere klare Ablehnung von Eignungs- oder Aufnahmeverfahren im Generellen aufzeigen, insbesondere dann, wenn damit eine Teilnahmegebühr verbunden ist. Eine Datenerfassung noch zusätzlich anzusetzen erachten wir als nicht sinnvoll - ebenso wie eine dadurch erfolgende Verlängerung des Zulassungsverfahrens auch wieder eine Verstärkung des abschreckenden Effekts von Eignungs- und Aufnahmeverfahren, insbesondere für Studierende aus hochschulbildungsfremderen Hintergründen, bedingen kann.

Schlussbemerkung:

Der vorliegende Verordnungsentwurf stellt aus Sicht der Hochschulvertretung an der Universität Salzburg zum einen zwar einen wichtigen Versuch dar, eine legistische Trennung der Verarbeitung von schülerinnen- und schülerbezogenen Daten (personenbezogene Daten und sonstige Informationen) von jenen der Studierenden zu erreichen und bestimmte allgemeine Bestimmungen und Definitionen zu fassen. Allerdings enthält der Gesetzesentwurf auch mehrere äußerst bedenkliche Bestimmungen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der lernenden Personen, etwa von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden, ebenso bezüglich der korrekten Anwendung der Verordnung (2016) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Deshalb erachten wir es als sinnvoll, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine umfassende Datenschutzfolgenabschätzung der vorgeschlagenen Maßnahmen erstellt wird, diese bei der Überarbeitung des Entwurfs des Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden, entsprechend berücksichtigt und dann für den aktualisierten Entwurf des Bundesgesetzes ein neues Begutachtungsverfahren eingeleitet wird. Die Hochschulvertretung an der Universität Salzburg ersucht um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für die HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg:


Keya Bajer, Vorsitzende


Manuel Gruber, Referent für Bildungspolitik